



# Markt Murnau a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Az. 2032.3

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art.1, 2 Abs. 1 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

## **Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a. Staffelsee**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Murnau a. Staffelsee besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an der Emanuel-von-Seidl-Schule oder James-Loeb-Schule.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Gebühren betragen monatlich

a) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche	45,00 €
ermäßigte Gebühr für Geschwisterkind	22,50 €
b) für die Betreuung bis zu 3 Tagen/Woche	30,00 €
ermäßigte Gebühr für Geschwisterkind	15,00 €
e) für die Betreuung an 1 Tag/Woche	10,00 €

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren, sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung

der vollen Gebühren. Die Benutzungsgebühren sind am 01. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 30.07.2010

Dr. Michael Rapp  
Erster Bürgermeister